

**Anlage II****Kapitel XIV**  
**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau****Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Es gilt auch für die am 1. September 1990 noch als volkseigen bestehenden Wohnungen, soweit oder solange sie nicht auf private Eigentümer zurückzuübertragen sind.
- b) Es tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- c) In § 17 Abs. 1 entfällt die Mindestandrohung von 1 000 Deutsche Mark.